

moeratisch"!!, so „revolutionair“!! und so „radical“!!, daß ich immer nur das Recht, nichts mehr und nichts weniger, fordere, nur auf das Recht sehe, mag es oder eine Einrichtung Andern „democratisch“, „revolutionair“ oder „radical“ sein. Dies sind meine Rechtsgründe. Es ließe sich noch viel darüber sagen, aber ich will die ohnedem schon so lange Debatte nicht noch länger aufhalten.

Abg. Bische: Der Abgeordnete hat gesagt, indem ich von den Doctoren juris sprach, ich hätte ihn gemeint. Wenn er alleiniger Doctor juris in Sachsen wäre, so könnte dies der Fall sein. Dem ist aber nicht also. Er hat weiter gefolgert, ich hätte mich in Persönlichkeiten vergangen. Ich werde nie persönlich sein, sonst würde ich in Fußstapfen treten, die ich stets zu vermeiden streben werde.

Abg. Georgi: Der Abgeordnete D. Schaffrath hat gesagt, ich hätte mich auf mein Rechtsgefühl berufen. Ich habe das nicht gethan und werde es auch ferner nicht thun, weil ich in der That sehr in Verlegenheit sein würde, wenn ich sagen sollte, was denn eigentlich genau genommen Rechtsgefühl ist.

Präsident Braun: Ich habe nur bezüglich der letzten Aeußerung des Herrn D. Schaffrath zu bemerken, daß mir die Worte: „das Recht sei revolutionair“ nicht passend scheinen. Das Recht ist nie revolutionair, weil es, wenn es revolutionair wäre, aufhörte, Recht zu sein.

Abg. Sachse: Die Gründe, welche der Abgeordnete Todt angeführt hat, aus welchen die Punkte b. und c. hervorgegangen sind, sprechen mich auch an, und zwar darum, weil ich wünsche, daß etwas zu Stande komme, und weil, wenn die Punkte b. und c. nicht Annahme finden, leicht nichts zu Stande kommen könnte. Es ist allerdings von denjenigen, welche für das Amendement des Abgeordneten v. Thielau gesprochen haben, sehr ansprechend und einnehmend angeführt worden, daß die Gemeinden hauptsächlich hierin zu berücksichtigen seien, was in der That auch der Fall ist, wenn man bedenkt, daß sie die Kirche unterhalten, daß sie dort ihre Andacht und andere gottesdienstlichen Handlungen verrichten, während die Kircheninspection meistens fern davon ist und der Kirchenpatron es ebenfalls oft ist. Was aber nun den Punkt d. betrifft, in welchem bestimmt wird, daß die Kirchengemeinde, die Kircheninspection und der Kirchenpatron gemeinschaftlich von dem Widerruf der Erlaubniß Gebrauch machen könnten, so trete ich dem v. Thielau'schen Amendement darum bei, weil es den Kirchengemeinden größeres Recht einräumt, weil dann, wenn die Kirchengemeinde als protestantische Gemeinde sich bewogen fühlt, diesen Widerruf auszusprechen, gewiß vermuthbar hinlängliche Gründe ihr vorhanden sein müssen, um dies auszusprechen, und ich sie weder von dem Kirchenpatrone, noch der Kircheninspection abhängig gemacht zu sehen wünsche, wenn Lehren und Meinungen ausgesprochen werden sollten, welche in solcher mehr oder weniger, weil gegen ihren Glauben gericht-

et, oder sonst nicht passen. Dies sind die Gründe meiner Abstimmung.

Abg. D. Plazmann: Die Gründe, die gegen den Satz sub c. von dem geehrten Secretair Tzschucke angeführt worden sind, theile ich vollständig und werde daher gegen den Punkt c. stimmen. Wenn dagegen zu b. und d. gesagt worden ist, daß, so wie die Einwilligung zu Ueberlassung einer Kirche von der Uebereinstimmung der Gemeinde, der Kircheninspection und des Patrons abhängen, ebenfalls auch der Widerruf daran gebunden sein soll, so halte ich das nicht für ganz richtig. Man wird sich nicht sowohl an die Worte: „Einwilligung“ und „Widerruf“ zu halten haben, als vielmehr an den Grundsatz. Der Grundsatz wird aber der sein müssen, daß der Gebrauch einer Kirche abhängig sein soll von der Uebereinstimmung der Gemeinde, der Kircheninspection und des Patrons. So wie dieser Gebrauch nur entstehen kann durch Uebereinstimmung dieser drei Factoren, so soll er auch nur durch diese Uebereinstimmung fortbestehen können. Es folgt daraus, daß der Widerruf erfolgen kann, sobald diese Uebereinstimmung aufgehoben, also gestört wird, mithin auch auf Widerruf eines oder zweier von jenen dreien. Ich wünsche darum, daß das Wort: „gemeinschaftlich“ aus dem Satze sub d. ausgeschieden werde. Der geehrte Abgeordnete Georgi hat schon treffend geschildert, daß eine Unbilligkeit für die Gemeinden darin liege, wenn sie in der Ueberlassung der Kirchen an die Einwilligung der Kircheninspection und des Patrons gebunden würden. Eben so kann es von der andern Seite bedenklich sein, wenn der Kircheninspection die Hände gebunden und sie vielleicht von den möglicherweise etwas vagen Vorstellungen der Gemeinde abhängig gemacht werden soll. Ueberhaupt aber kann ich die Ueberlassung der Kirchen im Zustande des Provisoriums und aus Rücksichten der Toleranz nur als Zugeständniß auf Widerruf betrachten, und eine Rechtsregel, daß ein Vertrag auf dieselbe Weise, wie er entstanden ist, wieder aufgehoben werden müsse, kann ich nicht zugeben, sondern nur so viel, daß er auf dieselbe Weise gelöst werden könne.

Referent Abg. D. Haase: Ich will versuchen, durch ein von mir eventuell gestelltes Amendement, im Fall nämlich das Deputationsgutachten nicht angenommen würde, eine Vereinigung der verschiedenen Ansichten zu bewirken. Ich bin dazu dadurch veranlaßt, daß viele Abgeordnete die Ansicht ausgesprochen haben, den Gemeinden die Hauptstimme einzuräumen. Diese Ansicht ist allerdings die liberalste. Ich schlage nämlich vor, wenn das Deputationsgutachten nicht angenommen wird, statt des Satzes b. zu sagen: „daß dazu die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde erforderlich sei“, in Folge dessen der Satz c. im Berichte wegfallen würde, und statt des Satzes d. würde zu setzen sein: „daß der betreffenden Kirchengemeinde zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche von ihr den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zustehen.“ Diese